

3. § 15 Satz 3 der Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81)
4. § 11 Abs. 4 und § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549)
5. § 21 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - (GBl. II S. 675).

§ 3

(1) Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Mitwirkung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne und des Ministers bzw. Ministeriums der Finanzen entfällt:

1. § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202)*
2. § 23 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263)
3. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 633).

(2) Im § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) entfällt die Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

§ 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBl. I S. 419) erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 5

§ 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421) erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 6

Die Vierte Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Absätze 1 und 2 entfällt die Mitwirkung des Komitees für Arbeit und Löhne.

* In dieser Bestimmung ist noch das ehemalige Ministerium für Arbeit aufgeführt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft für ihren Bereich Anordnungen zu dieser Verordnung. Anordnungen, die Fragen der §§ 7 und 26 betreffen, bedürfen außerdem des Einvernehmens mit dem Minister für Volksbildung.“

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der

Staatlichen Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l

**Verordnung
über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Sozialversicherung.**

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) wird zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung folgendes verordnet:

§ 1

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne für den Erlass von Durchführungsbestimmungen geht, soweit diese nicht Rentenfragen betrifft, auf den Minister für Gesundheitswesen über:

1. § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257)*
2. § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137)
3. § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513)
4. § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 323)

* In dieser Bestimmung ist noch der ehemalige Minister für Arbeit und Berufsausbildung aufgeführt.